



Inhaltsverzeichnis

Seite

Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung Wanne am 14.3.2017	2
Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung Herne-Mitte am 16.3.2017	3
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen	4
Bekanntmachung des Landesbetriebs NRW zur Planung des Ausbaus der A43 auf Herner Gebiet	6
Bekanntmachung zur Auskunftspflicht gemäß des Korruptionsbekämpfungsgesetzes	7
Öffentliche Zustellung an Georgiana Manole	8

TAGESORDNUNG

für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Wanne **am Dienstag, dem 14.03.2017, 16:00 Uhr**

Sitzungsort: großer Sitzungssaal (Raum Nr. 30), Rathaus Wanne

Öffentlicher Teil

1. Bürgereingabe zum Schwerlastverkehr Unser-Fritz-Straße
2. Förderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stärkung der Schulinfrastruktur „Gute Schule 2020“ hier: Maßnahmenplanung für das Jahr 2017
3. Situation der Grundschulen im Stadtbezirk Wanne
hier: Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen
4. Entfernung von geschütztem Baumbestand gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Herne auf dem Grundstück der Grundschule Laurentius
5. Konzept zur Erneuerung des Straßenbaumbestandes in der Stadt Herne
6. ÖPNV-Investitionsmaßnahmen - VRR Förderkatalog 2017 gemäß § 12 ÖPNVG
Barrierefreier Ausbau von Haltestellen im Stadtbezirk Wanne
7. Antrag: Beleuchtung der Treppenanlage an der Straße Am Freibad
8. Anfrage: Angsträume, z.B. Unterführungen und Brücken
9. Anfrage: Parkplatz Robert-Koch-Straße und Bürgersteig Virchowstraße
10. Antrag: Verkehrsprobleme am Parkplatz Robert-Koch-Straße/Ecke Röntgenstraße
11. Anfrage: Bauarbeiten auf der Heerstraße
12. Antrag: Verkehrssituation Overhofstraße / Ecke Stöckstraße
13. Anfrage: Baugerüst auf der öffentlichen Verkehrsfläche vor dem Gebäude Hauptstr. 340
14. Anfrage: Reinigung der öffentlichen Verkehrsfläche vor dem Gebäude Hauptstraße 340
15. Anfrage: Wilde Müllkippe Steinbergstraße
16. Antrag: Sauberkeit in Wanne
17. Anfrage: Rennstrecke Wilhelmstraße
18. Anfrage: Drogenproblematik und Verrichtung von Notdurft Am Buschmannshof
19. Anfrage: Grundstück Wilhelmstraße/Ecke Schlachthofstraße
20. Anfrage: Teilweise Schließung des Bürgerlokals
21. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Anfrage: Altes Karstadtgebäude in Wanne
2. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Herne, 3. März 2017

Der Bezirksbürgermeister: Ulrich Koch

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de

TAGESORDNUNG

für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Herne-Mitte **am Donnerstag, dem 16.03.2017, 16:00 Uhr**

Sitzungsort: großer Sitzungssaal (Raum 312), Rathaus Herne

Öffentlicher Teil

1. ÖPNV-Investitionsmaßnahmen - VRR Förderkatalog 2017 gemäß § 12 ÖPNVG
Barrierefreier Ausbau von Haltestellen im Stadtbezirk Herne-Mitte
2. ÖPNV-Investitionsmaßnahmen - VRR Förderkatalog 2017 gemäß § 12 ÖPNVG
Barrierefreier Ausbau von Haltestellen in Herne
3. Stadtbahnerweiterung U35Hier: Einbau taktiler Leiteinrichtungen an allen Haltestellen
4. Förderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stärkung der Schulinfrastruktur „Gute Schule 2020“hier: Maßnahmenplanung für das Jahr 2017
5. Konzept zur Erneuerung des Straßenbaumbestandes in der Stadt Herne
6. Anfrage: Schäden durch Bodenuntersuchungen
7. Errichtung eines Abgaskamins für die Notstromversorgungsanlage des Kulturzentrums Herne
8. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Herne, 02.03.2017

Der Bezirksbürgermeister: Brüggemann

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 28.02.2017

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2013 wird von der Stadt Herne als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in Teilen des Stadtbezirkes Herne-Mitte (s. Anlage 1) an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

28.05.2017
10.09.2017
05.11.2017
03.12.2017

§ 2

Verkaufsstellen dürfen in Teiles des Stadtbezirkes Wanne (s. Anlage 2) an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

19.03.2017
08.10.2017

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der durch §§ 1 und 2 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert EURO geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde (Stadt) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 01.03.2017

Der Oberbürgermeister. Dr. Frank Dudda

Anlage 1



Anlage 2



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ruhr - Haus Bochum
Postfach 101526 · 44715 Bochum

Kontakt: Wolfgang Küppers
Telefon: 0234 9552 232
Fax: 0234 9552 237
E-Mail: Wolfgang.Kueppers@strassen.nrw.de
Zeichen: 20700/20200.010/1.13.20.08.01/A43/HK.
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 01.03.2017

Bekanntmachung

Vorbereitung der Planung für den sechs-streifigen Ausbau der A43 mit Verbreiterung der A 42 im Stadtgebiet von Herne

hier: Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, in der Stadt Herne zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um die Planungen ordnungsgemäß vorbereiten zu können, müssen auf dem folgenden Grundstück in der Zeit vom 03.04.2017-31.12.2018 Vorarbeiten durchgeführt werden, und zwar: Vermessungsarbeiten, Bodenuntersuchungen, Baugrundaufschlussarbeiten, Kampfmittelortungs- und -räumungsarbeiten, Fäll- und Rodungsarbeiten, Vorarbeiten am Brückenbauwerk, Verkehrswertermittlungen. Hierfür ist das Betreten des Grundstücks erforderlich.

Das folgende Grundstück ist betroffen:

Gemarkung Baukau, Flur 17, Flurstück 492, Lage: Cranger Straße 72 – 82.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind Sie nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) als Grundstücksberechtigte/r verpflichtet, sie zu dulden. Die Arbeiten werden durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung und der DB Netz AG durchgeführt. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Enteignungsbehörde auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, da die Durchführung der Vorarbeiten und der Bauausführung der Straße im besonderen öffentlichen Interesse liegen und die

Durchführung der Vorarbeiten für die Bauausführung ohne zeitliche Verzögerung zum vorgesehenen Zeitpunkt erforderlich ist.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung kraft Gesetzes entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Im Auftrag

(Wolfgang Küppers)

(Regierungsamtsrat)

Bekanntmachung

Der Fachbereich Rat und Bezirksvertretungen weist darauf hin, dass gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) eine Auskunftspflicht der Mitglieder der bürgerchaftlichen Gremien über ihre Tätigkeiten in Organen von Gesellschaften, Vereinen und Verbänden etc. gegenüber dem Oberbürgermeister besteht.

Die Angaben sind jährlich zu veröffentlichen. Diese sind sowohl im Internet unter

www.herne.de/kommunen/herne/ttw.nsf/id/DE_Ratsinformationssystem

als auch im Fachbereich während der Dienststunden

**Mo bis Do von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr
Fr von 08.00 bis 12.00 Uhr**

im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, Zimmer 406, für jedermann einzusehen.

Herne, 02. März 201

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
(Grimm)

Fachbereich
Öffentliche Ordnung und Sport

Öffentliche Zustellung
Frau
Georgiana Manole
zuletzt wohnhaft
Oesterholzstr. 97
44145 Dortmund

Verwaltungsgebäude
Berliner Platz 9
44623 Herne

Zimmer: 2.26
Auskunft erteilt:
Frau Sander

zurzeit unbekanntem Aufenthalts

Telefon: 0 23 23/16- 2638
Telefax: 0 23 23/16- 2637
Mobil:
E-Mail: Ordnungsamt
@herne.de

Internet: www.herne.de

Ihr/Mein Schreiben vom:

Ihr/Mein Zeichen: 44/1 San 880/16

2017-03-08

Öffentliche Zustellung gem. § 1 Abs. 1 LZG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG

Sehr geehrte(r) Frau Manole ,

ich habe am heutigen Tag gegen Sie eine Ordnungsverfügung erlassen.

Den Bescheid können Sie im Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26, zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen bzw. entgegennehmen.

Öffnungszeiten:

Montag	08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	08.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag	08.30 bis 12.00 Uhr

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung, beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung, zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlagen

LZG Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.06 (GV NRW S. 94) zuletzt
geändert am 12.05.09 (GV NRW S. 296)

VwZG Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.05 (BGBl. I S. 2354) zuletzt
geändert am 10.10.13 (BGBl. I S. 3786)

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marek